



# Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Humanwissenschaften

---

für den Studiengang Bachelor of Science Psychologie vom 04. November 2010 zu den  
Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB)

---

**Zu § 2 Abs. 1:**

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach erfolgreichem Abschluss der mit diesen Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Prüfungen des Bachelor-Studiengangs „Psychologie“ den akademischen Grad *Bachelor of Science (TU Darmstadt)*; abgekürzt *B. Sc. (TU Darmstadt)*.

**Zu § 3 Abs. 5:**

Die Prüfungen sollen unmittelbar im Anschluss an die zugehörigen Module abgelegt werden.

**Zu § 5 Abs. 2:**

Alle Prüfungen im Bachelor-Studiengang sind studienbegleitend oder vorlesungsbegleitend (nach § 5 Abs. 6).

**Zu § 5 Abs. 3:**

Die Bachelor-Prüfung wird abgelegt, indem Kreditpunkte gemäß einem in sechs Modulstränge und mehrere durch Fachprüfungen und/oder Studienleistungen abzuschließende Module gegliederten Prüfungs- und Studienplan erworben werden.

- Nicht bestandene Fachprüfungen innerhalb eines Moduls der Wahlpflichtbereiche (Fehlversuche nach § 30, Abs. 1) können – nach Genehmigung durch die Prüfungskommission – durch andere bestandene Fachprüfungen in einem anderen Modul innerhalb desselben Modulstrangs ausgeglichen werden. Die Mindestanzahl der pro Modul und Modulstrang abzulegenden Fachprüfungen bleibt davon unberührt.
- Der Erwerb der Kreditpunkte erfolgt durch Leistungsnachweise in Form von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen. Die Modulstränge A bis F, die zugehörigen Module und die im Rahmen des jeweiligen Modulstrangs abzulegenden Studien- und Fachprüfungsleistungen sind im Prüfungs- und Studienplan aufgeführt.

**Zu § 5 Abs. 4:**

Die Prüfungen werden den Angaben im Prüfungs- und Studienplan entsprechend schriftlich und/oder mündlich durchgeführt.

**Zu § 5 Abs. 7:**

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Modulen sind im Modulhandbuch zu diesen Ausführungsbestimmungen beschrieben und begrenzt. Änderungen der Modulbeschreibungen sind durch Beschluss der Prüfungskommission zulässig und werden zu Beginn des Semesters, in dem die Änderungen wirksam werden sollen, bekannt gegeben.

**Zu § 5 Abs. 8:**

Die Anzahl der zu erwerbenden Kreditpunkte sind im Prüfungs- und Studienplan festgelegt.

**Zu § 12 Abs. 2:**

Vor Beginn des 3. Semesters ist ein von der Prüfungskommission zu genehmigender verbindlicher Studien- und Prüfungsplan für die abzulegenden Modulprüfungen in den Wahlpflichtbereichen vorzulegen, der auch Grundlage langfristiger Planungen des Modulangebots ist. Im Prüfungs- und Studienplan ist festgelegt, welche und wie viele Fachprüfungen innerhalb eines Modulstrangs bestanden werden müssen. Änderungen des Prüfungsplans sind mit Zustimmung der Prüfungskommission möglich, bevor alle im Prüfungsplan vorgesehenen Prüfungen bestanden sind. Nur Module innerhalb desselben Modulstrangs sind dabei gegeneinander austauschbar. Im Falle eines Rücktritts von einer Fachprüfung nach § 15 Abs. 1 kann die Genehmigung des Prüfungsplans durch die Prüfungskommission widerrufen werden.

**Zu § 18 Abs. 1:**

Die Studienleistungen in den Modulen C2 und C3 sind als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung zu erbringen. Die Prüfungen in den Modulsträngen A, B und C (außer im Modul C5) sollen vor der Anmeldung zu den Fachprüfungen in den Modulsträngen D bis F bestanden sein, weil nur ein sicheres Wissen über psychologische und methodische Grundlagen ein umfassendes Verständnis der nachfolgenden Modul Inhalte ermöglicht. Die Themenvergabe zur Bachelor-Thesis kann erst beantragt werden, nachdem die von mindestens drei Hochschullehrern gegengezeichnete Studienleistung F0 „30 Stunden als Versuchsperson“ erbracht ist, weil diese praktische Erfahrung wesentlich zum Gelingen von empirischen Untersuchungen am Menschen beiträgt.

**Zu § 20 Abs.1:**

Zum Erwerb des Bachelor of Science im Studiengang Psychologie sind Leistungsnachweise in Form von Studienleistungen und benoteten Fachprüfungen in den im Prüfungs- und Studienplan aufgeführten Modulen der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche abzulegen und damit 180 Kreditpunkte zu erbringen. Soweit Module aus Vorlesungen oder Seminaren anderer Fachbereiche und/oder Studienbereiche bestehen, richtet sich die Vergabe der Kreditpunkte nach den Gepflogenheiten der anderen Fachbereiche und/oder Studienbereiche in Abstimmung mit der Prüfungskommission für den Bachelor of Science Studiengang Psychologie.

- Ergänzungen der Module und der Modulstränge sind durch Beschluss des Fachbereichs zulässig und müssen zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben werden.

**Zu § 22 Abs. 2:**

Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist im Prüfungs- und Studienplan festgelegt.

**Zu § 22 Abs. 5:**

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist im Prüfungs- und Studienplan festgelegt.

**Zu § 22 Abs. 6:**

Soweit Prüfungen sowohl mündliche als auch schriftliche Anteile enthalten, wird die Mindestdauer der jeweiligen Anteile im Prüfungs- und Studienplan festgelegt.

**Zu § 23 Abs. 3:**

Das Thema der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) kann frühestens nach der Zulassung des Prüflings zur ersten Fachprüfung in den Wahlpflichtbereichen gemäß §12 Abs. 2 ausgegeben werden. Die Themenstellung bedarf der Genehmigung der Prüfungskommission und setzt die Erfüllung der Studienleistung F0 „30 h als Versuchsperson“ voraus.

**Zu § 23 Abs. 5:**

Die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) ist innerhalb einer Frist von vier Monaten anzufertigen.

**Zu § 26 Abs. 2:**

Die Benotung der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) und zugehörigen mündlichen Prüfung (vgl. 'zu § 5 Abs. 4') erfolgt durch die Prüfungskommission.

**Zu § 28 Abs. 3:**

Im Gesamturteil der Bachelorprüfung werden die Noten der Prüfungen mit der Zahl der nach 'zu § 5 Abs. 8' zu erwerbenden Kreditpunkte für das jeweilige Modul bezogen auf 164 Kreditpunkte gewichtet.

**Zu § 32 Abs.1:**

Unter den Voraussetzungen des § 68 Absatz 3 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I, S.374), unter Berücksichtigung der Änderungen durch Gesetze vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), vom 14. Juni 2002 (GVBl. I, S. 255), vom 6. Dezember 2003 (GVBl. I S. 309) und vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513) – HHG kann eine Befristung der Prüfung durch die zuständige Prüfungskommission ausgesprochen werden.

**Zu § 35 Abs.1:**

Im Zeugnis der bestandenen Bachelorprüfung werden neben den Prüfungen mit Angaben der Fachnoten die jeweils erworbenen Kreditpunkte aufgeführt.

**Zu § 39 Abs. 2:**

Die Ausführungsbestimmungen treten am 01. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in der Universitätszeitung der TU Darmstadt veröffentlicht.